



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Regierungsdirektor Dr. Axel Bree

Leiter des Referates Grundsatzfragen der
Rohstoffpolitik, Bergrecht

Scharnhorststraße 34 – 37, 10115 Berlin
Tel. +49 30 18615 72 53
Fax: +49 30 18615 70 86
e-mail: Axel.Bree@bmwi.bund.de

Regierungsdirektor Dr. Frank Hofmann

Leiter des Referates Recht der Wasserwirtschaft

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: +49 228 99305 25 20
Fax: +49 228 99305 23 96
e-mail: Frank.Hofmann@bmub.bund.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Vorsitzender
Herrn Hauke Göttsch
Postfach 7121
24171 Kiel

28. April 2014

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2871

Sehr geehrter Herr Göttsch,

der Gesetzesentwurf der Fraktion der Piraten zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Fracking-Verfahrens (Drs. 18/1565) ist aus Sicht des BMWi und BMUB im Hinblick auf die Bundesregelungen des Bergrechts und des Wasserrechts kritisch zu bewerten.

1. Zu Artikel 1

Im Hinblick auf das Bergrecht ist zunächst festzustellen, dass der Gesetzesentwurf zwar im Ausgangspunkt und in weiten Teilen das wasserrechtliche Regelungsregime betrifft, teilweise aber auch offenbar entgegen der Begründung die Grundlage für originär bergrechtliche Fragen schaffen kann. So wird in der Verordnungsermächtigung des § 7 Absatz 4 kein Bezug zum Gewässerschutz hergestellt. Als Folge davon könnten in weitem Umfang bestimmte bergbauliche Tätigkeiten in eine Regelung einbezogen werden, ohne dass dabei immer ein konkreter Bezug zu wasserrechtlichen Schutzgütern wie Bewirtschaftung und Schutz des Wasserhaushalts gegeben wäre.

...

Eine Regelung bergbaulicher Tätigkeiten ohne konkreten Bezug zum Gewässerschutz würde aber über die Verordnungsermächtigung des § 23 Abs. 3 WHG hinausgehen, die einen Bezug zum Gewässerschutz oder zur Gewässerbewirtschaftung verlangt.

Entsprechende Regelungen ohne Bezug zum Gewässerschutz können nur im Bergrecht getroffen werden.

Im Hinblick auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes ist Folgendes anzumerken:

Grundsätzlich ist es zwar zulässig, dass neben oder anstelle des Bundes auch die Länder eigene Regelungen zu wasserrechtlichen Fragen treffen. So lässt z. B. § 49 Absatz 4 WHG abweichende Regelungen zu den Vorschriften der übrigen Absätze des § 49 über Erdaufschlüsse ausdrücklich zu. Dabei ist aber die bestehende Systematik des Wasserhaushaltsgesetzes genau zu beachten. Es darf nicht zu Unklarheiten insbesondere über die Frage kommen, ob und inwieweit die Landesregelung Bundesrecht ergänzt oder ablöst. Diesen Anspruch an Klarheit und Eindeutigkeit lässt der Gesetzentwurf vermissen. Zudem enthält er Regelungen für Erdarbeiten und Bohrungen, die nicht nur das Fracking betreffen, sondern die darüber hinausgehen. Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

- Für das von der Fraktion der Piraten beabsichtigte Ziel des Frackingverbots ist § 7 Abs. 2 die zentrale Regelung des Entwurfs. Absatz 2 enthält schwere systematische Mängel. So ist insbesondere das Verhältnis zu den bundesrechtlich geregelten Erlaubnispflichten und Versagungsgründen sowie zu einigen Begrifflichkeiten unklar.
- Die anderen Absätze 3-7 sind jedenfalls nach ihrem Wortlaut nicht direkt auf Fracking-Vorhaben ausgerichtet, sondern betreffen Bohrungen allgemein. Sie sind nicht notwendig und teilweise fehlerhaft (s. Abs. 4, der wie oben dargelegt, von der wasserrechtlichen Rechtsgrundlage nicht gedeckt wird). Zum überwiegenden Teil sind die Regelungen bereits im geltenden Bundesrecht und Landesrecht enthalten (insbesondere §§ 48, 49, 100 WHG). Insbesondere die im Entwurf sehr allgemein geregelten Verantwortlichkeiten von Schadensverursachern, Überwachungs- und Anordnungsmöglichkeiten der Wasserbehörden und

Kostentragungspflichten sind bereits geltendes Recht. Speziellere Regelungen für das Fracking sind in dem Entwurf insoweit nicht enthalten.

2. Zu Artikel 2

Der Artikel 2 (Änderung des Landes UVP-Gesetzes) verstößt nach Auffassung der Bundesregierung gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Die Materien des UVP-Gesetzes des Bundes sind stets auf den Kompetenztitel für die jeweilige Sachmaterie gestützt (also Kompetenz Wasserhaushalt nur, soweit es um die UVP bei wasserwirtschaftlichen Vorhaben geht). Beim Fracking handelt es sich allerdings um ein bergbauliches Vorhaben, weshalb sich die Gesetzgebungskompetenz für eine entsprechende Regelung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) ergibt und nicht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG. Daher liegt auch insoweit kein Fall der Abweichungsgesetzgebung vor, so dass die Frage, ob das Land Schleswig-Holstein entsprechende Regelungen zum Fracking im LUVPG treffen dürfte, nach Art. 70, 72 GG zu beurteilen ist. Der Bundesgesetzgeber hat in Nr. 15.1 der Anlage 1 zum UVPG ausdrücklich und abschließend geregelt, dass bergbauliche Vorhaben "nur" nach Maßgabe der aufgrund des § 57 c Nummer 1 BBergG erlassenen Rechtsverordnung einer UVP bedürfen. Damit entfaltet diese Regelung die Sperrwirkung des Art. 72 GG, wonach Landesgesetze zu dieser Materie unzulässig sind.

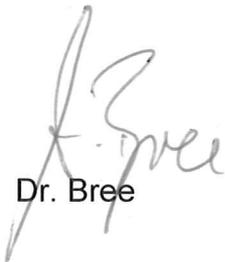
Es besteht insoweit auch keine Länderkompetenz "kraft Sachzusammenhangs" (UVP als "Folge" der wasserrechtlichen Erlaubnis). Abgesehen davon, dass eine Kompetenz "kraft Sachzusammenhangs" nur ausnahmsweise und in engem Rahmen angenommen werden kann, darf durch eine solche Kompetenz die verfassungsrechtlich vorgesehene Sperrwirkung des Art. 72 GG nicht umgangen werden.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen:

- Der Entwurf kann sein Ziel eines verbesserten Gewässerschutzes gegenüber dem Fracking nicht erreichen.
- Der Entwurf enthält im Verhältnis zum Bundesrecht unklare Regelungen.

- Der Entwurf enthält über die Regelung des Fracking hinausgehende, teilweise von den wasserrechtlichen Rechtsgrundlagen nicht gedeckte oder unnötige Regelungen.
- Der Artikel 2 verstößt gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bree



Dr. Hofmann